Bundesverwaltungsamt, Außenstelle Friedland, 37133 Friedland



HAUSANSCHRIFT Heimkehrerstr. 16, 37133 Friedland

POSTANSCHRIFT

Heimkehrerstr. 16, 37133 Friedland

TELEFON +49(0)22899358-9192

TELEFAX +49(0)22899358-9361

ANSPRECHPARTNER / IN Hr. Rokahr

E-MAIL

@bva.bund.de

INTERNET www.bundesverwaltungsamt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Datum

06.07.2018

Aufnahme von Deutschen nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) Antragsteller:

Sehr geehrter Herr Berg,

Ihr Antrag auf Erteilung eines Aufnahmebescheides als Spätaussiedler nach dem Bundesvertriebenengesetz, eingegangen am 16.10.2017, wird abgelehnt.

Begründung:

Ein Aufnahmebescheid wird nach § 27 Abs. 1 S. 1 BVFG auf Antrag Personen mit Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten erteilt, die nach Begründung des ständigen Aufenthalts im Geltungsbereich des Gesetzes (in der Bundesrepublik Deutschland) die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Spätaussiedler erfüllen.

Nach § 4 Abs. 1 BVFG ist ein Spätaussiedler in aller Regel ein deutscher Volkszugehöriger, der Russland oder ein anderes Aussiedlungsgebiet nach dem 31.12.1992 verlassen und innerhalb von 6 Monaten im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt genommen hat, wenn er zuvor

- 1. seit dem 08.05.1945
- 2. nach seiner Vertreibung oder der Vertreibung eines Elternteils seit dem 31.03.1952 oder
- 3. seit seiner Geburt, wenn er vor dem 01.01.1993 geboren ist und von einer Person abstammt, welche die Stichtagsvoraussetzungen des 08.05.1945 nach Nr. 1 oder des 31.03.1952 nach Nr. 2 erfüllt, es sei denn, dass die Eltern erst nach dem 31.03.1952 dieser Zeit ihren Wohnsitz in die Aussiedlungsgebiete verlegt haben,

seinen Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten hatte.

Diensträume Heimkehrerstr. 16, 37133 Friedland

Servicezeit

Besuche und Anrufe bitte möglichst

Mo.-Fr 08:00 - 16:30 Uhr

Überweisungsempfänger Bundeskasse Trier

Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken 590 010 20 (BLZ 590 000 00) IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF 1590

Sinn und Zweck der obigen Stichtagsvoraussetzungen des § 4 BVFG ist, sicherzustellen, dass nur Personen Anerkennung als Spätaussiedler finden, die entweder in eigener Person den kriegsbedingten Repressalien (Verschleppung, Kommandanturbewachung, Zwangsarbeit in der Trudarmee) gegenüber der deutschen Minderheit in der ehemaligen Sowjetunion ausgesetzt waren oder die mit einer solchen Person das weitere Kriegsfolgenschicksal durch das Zusammenleben mit ihr oder ihren Abkömmlingen (Kinder, Enkelkinder) ununterbrochen geteilt haben.

Auf Grund dessen müssen Antragsteller aus den Aussiedlungsgebieten außerhalb der ehemaligen Sowjetunion, in denen seit Beginn der neunziger Jahre auf Grund der veränderten politischen Situation nicht mehr von einem allgemeinen, fortwährenden Vertreibungsdruck gegenüber der deutschen Minderheit ausgegangen werden kann, auch nach § 4 Abs. 2 BVFG im Einzelfall glaubhaft machen, dass sie am 31.12.1992 oder danach Benachteiligungen auf Grund deutscher Volkszugehörigkeit ausgesetzt (gewesen) sind.

Davon abweichend wird für den Länderbereich der ehemaligen Sowjetunion zwar auch heute noch ohne Darlegung von konkreten Begebenheiten ein fortwährender Vertreibungsdruck gegenüber Angehörigen der deutschen Volksgruppe grundsätzlich vermutet. Diese Regelvermutung findet aber nicht auf Personen Anwendung, die offensichtlich keinem Vertreibungsdruck auf Grund deutscher Volkszugehörigkeit oder deutscher Herkunft ausgesetzt (gewesen) sind.

Sie, Herr Berg, machen hinsichtlich Ihrer Abstammung sowie des Kriegsfolgeschicksals Ihrer direkten Vorfahren geltend, dass Ihr 1881 geborener Ururgroßvater Berg sich immer zum deutschen Volkstum bekannt hätte und deswegen 1944 von der Ukraine (Gebiet Odessa) aus nach Sibirien (in das Gebiet Nowosibirsk) verschleppt worden und dort 2 Jahre später in der Sonderansiedlung verstorben sei. Dieser Vortrag wird auch durch mehrere von Ihnen im Laufe des Aufnahmeverfahrens vorgelegte Dokumente bestätigt.

Trotz der unbestrittenen deutschen Volkszugehörigkeit Ihres Ururgroßvaters mütterlicherseits kann bei aber nicht von der Regelvermutung ausgegangen werden, dass das Kriegsfolgenschicksal Ihres Ururgroßvaters auf die nachfolgenden Generationen bis heute fortgewirkt hat.

Vielmehr geht aus einem Beschluss des Suworowsker Bezirksgerichts der Stadt Odessa vom März 2016 hervor, dass bereits Ihr 1906 geborener Urgroßvater Berg, sich nicht mehr zum deutschen Volkstum bekannt hat, sondern sich behördlicherseits immer mit ukrainischer Nationalität führen lassen hat. Gleiches gilt auch für alle direkten Nachfahren Ihres Urgroßvaters. Dementsprechend sind offensichtlich auch weder er noch seine direkten Nachfahren dem typischen kriegsbedingten Vertreibungsschicksal der deutschen Volksgruppe ausgesetzt gewesen. Vielmehr durften Ihr Urgroßvater und seine direkten Nachfahren nach Aktenlage sowohl während als auch nach dem Krieg ohne irgendwelche staatlichen Auflagen oder Repressalien in Odessa wohnen bleiben. Dies gilt zumindest auch für Ihren 1928 geborenen Großvater Arkadij Berg und seine Familie.

Da schon Ihr Urgroßvater und Großvater mütterlicherseits keinem Vertreibungsdruck auf Grund deutscher Volkszugehörigkeit mehr ausgesetzt gewesen sind, kann sich folglich auch weder auf Ihre 1960 geborene Mutter Berg und/oder Sie, Herr Volodymyr Berg, ein solcher Vertreibungsdruck übertragen haben. Dies wird auch durch Ihre Antragsangaben zum schulischen und beruflichen Werdegang bestätigt, denen zufolge weder Sie noch Ihre Mutter diesbezüglich irgendwelchen Einschränkungen unterlagen, sondern problemlos studieren und anschließend einen qualifizierten angesehen Beruf ausüben konnten.

Wegen des <u>nachweislich</u> fehlenden Vertreibungsdrucks auf Grund deutscher Volkszugehörigkeit, können Sie, Herr Berg, keine Anerkennung als Spätaussiedler finden und Ihnen infolgedessen auch kein Aufnahmebescheid nach § 27 Abs. 1 BVFG erteilt werden.

Eine Entscheidung über die beantragte Einbeziehung naher Angehöriger in den von Ihnen begehrten Aufnahmebescheid ist mit dieser ablehnenden Entscheidung nicht verbunden. Sollte Ihnen im Rahmen eines möglichen Widerspruchs- oder Klageverfahrens ein Aufnahmebescheid erteilt werden, so werde ich den Einbeziehungsantrag unaufgefordert weiter bearbeiten und die Möglichkeit der Einbeziehung Ihrer Angehörigen prüfen. Andernfalls wird der Einbeziehungsantrag nicht weiter bearbeitet und nicht beschieden. Sofern Sie auf der Erteilung eines gesonderten Ablehnungsbescheides über die beantragte Einbeziehung bestehen, bitte ich um eine entsprechende Nachricht. Auf Wunsch erhalten Sie selbstverständlich auch diesbezüglich einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln, erhoben werden.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei einer Außenstelle des Bundesverwaltungsamtes erhoben wird.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Rokahr